



Beschluss der Regional-Kommission Nordrhein-Westfalen vom 09.11.2010

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen fasst folgenden Beschluss:

1. Neufestsetzung der Vergütungshöhe und des Umfangs der Arbeitszeit

Der Beschluss der Bundeskommission vom 21.10.2010 wird hinsichtlich aller dort festgesetzten Mittleren Werte in der Form übernommen, dass ab dem 01.01.2010 die für den Zuständigkeitsbereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen geltende Vergütungshöhe und ab 01.01.2011 der Umfang der jeweiligen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit den im Beschluss der Bundeskommission jeweils festgelegten Mittleren Werten entspricht.

Die Festsetzung der Höhe der Vergütungen und des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit gelten solange, bis die Regionalkommission dazu neue Beschlüsse fasst.

2. Einmalzahlung I

Der Beschluss der Bundeskommission wird auch hinsichtlich der Festsetzung einer Einmalzahlung im Januar 2011 nachvollzogen.

3. Einmalzahlung II

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Auszubildenden nach Anlage 7 zu den AVR erhalten im Zuständigkeitsbereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen eine Einmalzahlung in Gesamthöhe von 15,33 v. H. der individuellen Monatsvergütung bzw. Ausbildungsvergütung für den Monat Dezember 2010 (Referenzmonat) ohne Berücksichtigung der Vergütungserhöhung von 1,2%. Diese Einmalzahlung ist spätestens mit der Vergütung für den Monat Juni 2011 (Fälligkeitsmonat) zu zahlen.

Hat der Mitarbeiter im Referenzmonat keinen Anspruch auf Vergütung, findet die Regelung aus Anlage 1 Abschnitt XIV Abs.d 3. Unterabsatz entsprechende Anwendung.

Ein Anspruch auf die Zahlung nach Absatz 1 besteht, wenn der Mitarbeiter bzw. Auszubildende an mindestens einem Tag des Fälligkeitsmonats Anspruch auf Dienstbezüge bzw. Ausbildungsvergütung (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) hat; dies gilt auch für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. Die Zahlung wird auch geleis-

tet, wenn die Mitarbeiterin wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes in dem Fälligkeitsmonat keine Bezüge erhalten hat.
Mit dieser Einmalzahlung ist der Anspruch auf Ausgleich der Vergütungserhöhung für das Jahr 2010 abgegolten.

4. Zeitpunkt der Überleitung

Die Regional-Kommission Nordrhein-Westfalen legt den Zeitpunkt für die Überleitung der Ärzte, Pflegekräfte und der Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst in den Anwendungsbereich der Anlagen 30 bis 33 sowie die Anwendung der Neuregelungen für untere Vergütungsgruppen und die geringfügig Beschäftigten auf den 01.01.2011 fest.
Dieser Beschluss tritt am 09.11.2010 in Kraft.

Köln, den 09.11.2010

gez. Rita Hölker
Vorsitzende der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen